

Verfahrensablauf KULAP- B49 2019

	Verfahrensschritte	Inhalte	Zeitraum
1.	Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten beim zuständigen AELF und Prüfung der grundsätzlichen Fördervoraussetzungen durch das AELF.	Shape-layer oder FeKa (1:500 – 1:1000) mit grober Darstellung der Hecken/Feldgehölze; Aushändigung des Musterkonzeptes; evtl. Einreichen der Nutzungsbe- rechtigung	04. Februar 2019 bis 01. Juli 2019
2.	Erstellung der Erneuerungskonzepte durch einen zertifizierten Konzeptsteller und Einreichen des Erneuerungskonzeptes durch den Antragsteller beim zuständigen AELF	s. Musterkonzept, welches vom AELF mit dem Förderantrag ausgehändigt wird	Februar 2019 bis 01. Juli 2019
3.	AELF prüft Förderkriterien und gibt 10% der Konzepte aus den Anträgen mit jeweils identischen Antragstellern und Konzeptstellern zur fachlichen Überprüfung an das FZ-AÖ weiter		Februar 2019 bis 01. Juli 2019
4.	Mitteilung der fachlichen Prüfergebnisse durch FZ-AÖ an AELF		Februar 2019 bis 16. August 2019
5.	AELF gibt die Punktezahl der bewilligungsfähigen Förderanträge in BALIS ein		bis zum 13. September 2019
6.	StMELF teilt AELF die bewilligungsfähigen Förderanträge mit und bewilligt zentral		13. September bis 27. September 2019

7.	Die Durchführung der Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen erfolgt nach der Bewilligung gem. Erneuerungskonzept		1. Oktober 2019 bis 28. Februar 2020
8.	Nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme wendet sich der Antragsteller mit der von ihm in die Skizze des Erneuerungskonzeptes eingetragenen tatsächlich erneuerten Fläche in m ² an das AELF und stellt den Zahlungsantrag für die tatsächlich erneuerte Fläche in m ²		Bis zum 30. Juni, der auf die jeweilige Erneuerungsperiode folgt
9.	Die Abrechnung und Auszahlung erfolgen, gerundet auf ar, durch das AELF.		
10.	Die Inaugenscheinnahme des zuständigen AELF erfolgt nach Beantragung des letzten Erneuerungsabschnittes, spätestens jedoch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.		
11.	Bei Rückfragen zum Erneuerungskonzept wendet sich der Antragsteller an das für ihn zuständige FZ-AÖ. Bei Unstimmigkeiten, die evtl. bei der Durchführung der Erneuerungsmaßnahmen auftreten, wird das zuständige FZ-AÖ eingebunden.		

LfL- IAB 4a, Stand 01.02.2019